



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

15.09.2022
Seite 1 von 2

Bezirksregierungen
Arnsberg, Detmold, Düsseldorf
Köln und Münster

Aktenzeichen
bei Antwort bitte angeben
58.88.05.14-000001

nachrichtlich:

Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

RI Fränzel
Telefon: 0211 3843-3246
Telefax: 0211 4566-
simonjanis.fraenzel@
vm.nrw.de

Ministerium für Arbeit,
Gesundheit und Soziales
des Landes Nordrhein-Westfalen

Umsatzsteuer
ID-Nr.: DE 306 505 705

Landesbetrieb Straßenbau
Nordrhein-Westfalen

Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Westfalen & Rheinland

Bundesamt für Güterverkehr

Per E-Mail

Erteilung einer Ausnahme gemäß § 46 Absatz 2 vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) für Mineralöl- und Flüssiggastransporte

Aufgrund eines allgemeinen Mangels an Transportkapazitäten speziell im Energiesektor besteht das Bedürfnis der Aussetzung des Sonn- und Feiertagsfahrverbotes gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO.

Eine Erhöhung der Transportkapazitäten ist nach Einschätzung der Bundesregierung aus mehreren Gründen erforderlich. Ein Grund ist im sog. "Fuel Switch" zu sehen, also der Verdrängung von Gas nicht nur bei Kraftwerken, sondern auch bei Industrieprozessen, infolge dessen es zu einer Ausweitung der benötigten Mengen an Heizöl oder Flüssiggas (Propan/Butan) für die In-

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Emilie-Preyer-Platz 1
40479 Düsseldorf
Telefon 0211 4566-0
Telefax 0211 4566-388
poststelle@mulnv.nrw.de
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahn Linien U78 und U79
oder Buslinie 722 (Messe)
Haltestelle Nordstraße



dustrie kommt. Durch zusätzliche Kohlelieferungen zur Versorgung von Kohlekraftwerken als Ersatz für Gaskraftwerke steigt die benötigte Kohlemenge ebenfalls stark an.

Durch zusätzliche Verknappung der Binnenschiffkapazitäten aufgrund der Niedrigwasserphase auf dem Rhein werden weitere Gütertransporte auf die Schiene verlagert, die die Schienentransportkapazitäten weiter stark belasten. Daher ist es erforderlich, die Transportkapazitäten für Energietransporte auf der Straße ebenfalls so weit wie irgend möglich auszuweiten.

Vor diesem Hintergrund wird für das Land Nordrhein-Westfalen hiermit eine Ausnahmegenehmigung gemäß § 46 Absatz 2 StVO vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot gemäß § 30 Absatz 3 und 4 StVO erteilt.

Die Ausnahmegenehmigung gilt ab sofort bis einschließlich zum 01. Januar 2023 für:

- 1. Transporte aller Arten von Mineralöl (Heizöl/Diesel/Kerosin/Benzin), auch Transporte von Produkten zur Abgasnachbehandlung bei Dieselmotoren (z. B. „AdBlue®“).**
- 2. Transporte von Flüssiggas (Butan/Propan).**
- 3. unmittelbar erforderliche Leerfahrten, die im Zusammenhang mit den Transporten in Ziffer 1 und 2 durchgeführt werden.**

Die Bezirksregierungen werden gebeten, die zuständigen Behörden unverzüglich zu unterrichten.

Das Ministerium des Innern wird gebeten, die Polizeibehörden zu informieren.

Das Bundesamt für Güterkraftverkehr wird gebeten, die Kontrollorgane zu unterrichten.

Im Auftrag

gez.
Günther Karneth